

CATALIS N.V.

Wandelanleihe 2005/2009

Wandelanleihebedingungen

Eindhoven, im September 2005

§1

Form, Nennbetrag, Verbriefung

- (1) Die Nullkupon-Wandelanleihe 2005/2009 der Catalis N.V., Eindhoven, Niederlande (die „**Emittentin**“ oder die „**Gesellschaft**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3.262.937,50 (in Worten: EUR dreimillionenzweihundertzweiundsechzigtausendneunhundertsebenunddreißig) ist eingeteilt in bis zu 3.931.250 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 0,83 (jeweils eine „**Teilschuldverschreibung**“ und alle Teilschuldverschreibungen zusammen die „**Wandelanleihe**“). Jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung (ein „**Anleihegläubiger**“) stehen daraus die in diesen Wandelanleihebedingungen bestimmten Rechte zu.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaberdauerglobalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt bis sämtliche Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Einzelverbriefung einer Teilschuldverschreibung. Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (3) Eine Übertragung von Teilschuldverschreibungen kann jederzeit erfolgen. Sie wird nur durch entsprechende Umbuchung und Eintragung in den Wertpapierdepots und unter Beachtung der betreffenden Bedingungen und Bestimmungen der jeweiligen Depotbanken und der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, durchgeführt.

§ 2

Ausgabebetrag, keine laufende Verzinsung

- (1) Der Ausgabebetrag je Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 0,83 beträgt EUR 0,75 (der „**Ausgabebetrag**“).
- (2) Periodische Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen nicht.

§ 3

Rückzahlung, Verzugszins, Kündigung, Rückerwerb

- (1) Die Laufzeit der Wandelanleihe beginnt am 20. Oktober 2005 (der „**Laufzeitbeginn**“) und endet (einschließlich) am 19. Oktober 2009 (das „**Laufzeitende**“ und der Zeitraum vom Laufzeitbeginn bis zum Laufzeitende die „**Laufzeit**“). Die Emittentin wird die Teilschuldverschreibungen am 20. Oktober 2009 zum

Nennbetrag von EUR 0,83 je Teilschuldverschreibung zurückzahlen, soweit das Wandlungsrecht weder von den Anleihegläubigern noch von der Gesellschaft ausgeübt worden ist oder sie nicht vorzeitig zurückgezahlt worden sind.

- (2) Die Emittentin hat das Recht, die Wandelanleihe jederzeit vollständig oder teilweise zum Nennbetrag ohne weitere Entschädigung zurückzuzahlen. Die Benachrichtigung von der vorzeitigen Rückzahlung erfolgt gemäß § 11 dieser Wandelanleihebedingungen.
- (3) Sollte die Emittentin die Teilschuldverschreibungen, soweit das Wandlungsrecht nicht ausgeübt worden ist, nach dem Laufzeitende nicht rechtzeitig zurückzahlen, so fallen auf den ausstehenden Nennbetrag ab dem 20. Oktober 2009 bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung Zinsen in Höhe von 5 % jährlich an.
- (4) Darüber hinaus steht weder der Emittentin noch den Anleihegläubigern ein Recht zur Kündigung zu. Davon unberührt bleibt das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund.
- (5) Die Gesellschaft ist im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Die zurückerworbenen Teilschuldverschreibungen können gehalten, entwertet oder wieder verkauft werden.
- (6) Eine Teilschuldverschreibung erlischt mit der Ausübung des Wandlungsrechts.

§ 4

Wandlungsrecht, Ausübungszeiträume

- (1) Jedem Anleihegläubiger und der Emittentin steht nach Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen das unentziehbare Recht zu (das „**Wandlungsrecht**“), jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 0,83 innerhalb eines Ausübungszeitraums ohne Leistung einer Zuzahlung in jeweils eine voll eingezahlte auf den Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktie der Emittentin mit einem rechnerischen Anteil am ausgegebenen Kapital von je EUR 0,10 (die „**Catalis-Aktie**“) umzutauschen. Die nur teilweise Ausübung des Wandlungsrechts für eine Teilschuldverschreibung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist nach Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen zur Lieferung von Aktien verpflichtet.
- (2) Das Wandlungsrecht kann von Anleihegläubigern nur innerhalb der drei nachstehenden Ausübungszeiträume (die „**Ausübungszeiträume**“) ausgeübt werden, wobei Geschäftstag jeweils ein Tag ist, an dem die Geschäftsbanken in München geöffnet sind (der „**Geschäftstag**“).

- Das Wandlungsrecht kann vorzeitig ausgeübt werden
 - i. in der Zeit vom 1. Oktober 2007 bis 31. Oktober 2007 (einschließlich („**erster Ausübungszeitraum**“))
 - ii. in der Zeit vom 1. Oktober 2008 bis 31. Oktober 2008 (einschließlich) („**zweiter Ausübungszeitraum**“))
- Das Wandlungsrecht kann außerdem ausgeübt werden am 19. Oktober 2009 und den 25 vorhergehenden Geschäftstagen („**Ausübungszeitraum am Laufzeitende**“)

wobei eine vorzeitige Ausübung des Wandlungsrechts in dem ersten und zweiten Ausübungszeitraum zur Vermeidung unverhältnismäßiger Abwicklungskosten jeweils nur dann zulässig ist, wenn es von allen zu diesem Zeitpunkt ausübenden Anleihegläubigern für eine Anzahl von mindestens 100.000 Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 83.000,00 ausgeübt wird.

- (3) Die Emittentin hat nach Durchführung der Hauptversammlung, in der der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2005 vorgelegt wird (voraussichtlich 2006) (der „**Beginn des Emittentenwandlungsrechts**“)) bis zum Laufzeitende, das Recht, eine Wandlung von Seiten der Gesellschaft jederzeit durchzuführen. Das Wandlungsrecht gilt, ohne dass es einer Wandlungserklärung des Anleihegläubigers bedarf, sobald die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, als ausgeübt.
- (4) Der Anleihegläubiger muss zur Ausübung eines Wandlungsrechts
 - a) auf eigene Kosten bis zum letzten Tag des jeweiligen Ausübungszeitraumes (vgl. Abs. 2) um 17:00 Uhr bei der Umtauschstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung, welche bei der Umtauschstelle erhältlich ist, (die „**Ausübungserklärung**“) einreichen und
 - b) die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, unverzüglich an die Umtauschstelle durch Lieferung (Umbuchung) auf das Konto der Umtauschstelle bei dem Clearing System liefern.

Eine einmal eingereichte Ausübungserklärung ist unwiderruflich und wird an dem Tag wirksam, an dem die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

- (5) Die Emittentin muss zur Ausübung ihres Wandlungsrechts die Umtauschstelle schriftlich informieren und eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Wandelanleihebedingungen durchführen. Die Anleihegläubiger sind in diesem Falle verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt wurde, unverzüglich an die Umtauschstelle zu liefern.
- (6) Die für die wirksame Ausübung des Wandlungsrechts erforderliche Lieferung von Teilschuldverschreibungen an die Umtauschstelle hat durch Übertragung und Lieferung (Umbuchung) der Teilschuldverschreibungen auf ein von der Umtauschstelle in dem Formular für die Ausübungserklärung benanntes Konto bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zu erfolgen. Die Um-

tauschstelle ist dabei ermächtigt, eine Bezugserklärung für die Anleihegläubiger abzugeben, während die Teilschuldverschreibungen an die Umtauschstelle zur Verwahrung für Rechnung des Anleihegläubigers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Anleihegläubigers aus den Teilschuldverschreibungen und danach zur weiteren Veranlassung übertragen werden.

- (7) Die Ausgabe der zu liefernden Catalis-Aktien nach Durchführung der Wandlung erfolgt – unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt innerhalb des jeweiligen Ausübungszeitraums die von dem Anleihegläubiger abgegebene Ausübungserklärung wirksam geworden ist – unverzüglich nach Ablauf des Ausübungszeitraums, in dem die Ausübungserklärung abgegeben worden ist und im Falle der Ausübung durch die Emittentin unverzüglich nach Ausgabebeschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Emittentin. Die aus der Ausübung des Wandlungsrechts hervorgehenden Aktien, deren Gewinnanspruch ggf. abweicht, werden in das vom Anleihegläubiger bezeichnete Wertpapierdepot eingebucht. Die angestrebte Börsenzulassung der auszugebenden Aktien kann zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht garantiert werden. Ein Anspruch auf die Lieferung von zur Börse zugelassenen Aktien besteht nicht. Ansprüche der Anleihegläubiger im Hinblick auf etwaige Kurs- und/oder Preisänderungen der Catalis-Aktie zwischen der Ausübung des Wandlungsrechts und der Notierungsaufnahme der auszugebenden Aktien an der Börse sind ausgeschlossen.
- (8) Die Kosten für die Ausübung des Wandlungsrechts und die Lieferung der daraus hervorgehenden Aktien trägt jeweils der Anleihegläubiger.

§ 5

Wandlungspreis, Umtauschverhältnis

- (1) Im Falle der Wandlung ist keine Zuzahlung zu leisten. Der Wandlungspreis gilt für den Fall der Ausübung des Wandlungsrechts durch die Zahlung des Ausgabebetrages der Teilschuldverschreibung als geleistet. Hieraus ergibt sich ein Umtauschverhältnis von Wandelanleihe zu Aktienaussgabe von 1:1.
- (2) Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in Geld ausgeglichen. Für die Bemessung des Ausgleichsanspruchs ist der durchschnittliche Schlusskurs der Catalis-Aktie im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den Handelstagen in demjenigen Ausübungszeitraum maßgeblich, in dem das Wandlungsrecht ausgeübt worden ist. Im Falle des § 4 Abs. 3 gilt als Ausübungszeitraum die 20 Handelstage vor der Wandlungserklärung gem. § 4 Abs. 5. Der sich jeweils ergebende Betrag ist auf den nächsten vollen Cent abzurunden (der „Ausgleichsbetrag“). Eine Auszahlung des Ausgleichsbetrags an den Anleihegläubiger erfolgt nur dann, wenn der Ausgleichsbetrag mindestens EUR 1,00 beträgt. Auf den Ausgleichsbetrag werden in keinem Falle Zinsen geschuldet.
- (3) Wenn die Umtauschstelle feststellt (ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein), dass derselbe Anleihegläubiger das Wandlungsrecht zugleich aus mehreren

Teilschuldverschreibungen ausgeübt hat, errechnet sich die Anzahl der an diesen Anleihegläubiger zu liefernden Aktien auf der Grundlage der Gesamtzahl dieser Teilschuldverschreibungen.

§ 6

Anpassung des Umtauschverhältnisses

- (1) Wenn die Gesellschaft innerhalb der Ausübungsfrist unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an ihre Aktionäre ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien erhöht oder Teilschuldverschreibungen oder Genussscheine mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Optionsrechte ohne Teilschuldverschreibungen begibt, wird das Umtauschverhältnis gem. § 5 Abs. 1 entsprechend des Wertes des Bezugsrechtes angepasst (statt 0,83 : 1 gilt (0,83 EUR abzüglich Wert des Bezugsrechts) : 1) . Der Wert des Bezugsrechtes ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittel der Kassakurse des den Aktionären gewährten Bezugsrechtes an allen Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse auf – oder abgerundet auf volle Euro-Cent errechnet. Sollte ein Handel von sich in einem solchen Falle ergebenden Bezugsrechten nicht oder nur eingeschränkt stattfinden wird der Wert des Bezugsrechtes mathematisch entsprechend nachfolgender Formel berechnet:

$$\text{Wert des Bezugsrechtes} = \left(\frac{((K0 * A0) + (K1 * A1))}{(A0 + A1)} - K1 \right) / B$$

Wobei gilt:

- K0: Kurs vor Kapitalerhöhung
A0: Aktienzahl vor Kapitalerhöhung
K1: Ausgabekurs
A1: Anzahl ausgegebener Aktien
B: Bezugsverhältnis

Die Gesellschaft wird das angepasste Umtauschverhältnis sowie den Stichtag, von dem ab das angepasste Umtauschverhältnis gilt, unverzüglich gemäß § 11 bekannt geben.

- (2) Bei Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen der Emittentin bleibt das Umtauschverhältnis unverändert.
- (3) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird das Umtauschverhältnis der Teilschuldverschreibungen in Catalis-Aktien entsprechend dem Verhältnis der vorher ausgegebenen Aktien zu den im Rahmen der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln neu ausgegebenen Aktien angepasst. Zeitpunkt für die Wirksamkeit der Anpassung des Umtauschverhältnisses ist der Beginn des ersten Börsenhandelstages, an dem die Aktien der Gesellschaft „ex Berichtigungsaktien“ gehandelt werden.

- (4) Im Falle einer Kapitalherabsetzung bleibt das Umtauschverhältnis und die ausgegebenen Teilschuldverschreibungen unberührt ungeachtet davon, ob die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien unberührt lässt, die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung, einer entgeltlichen Einziehung von Aktien, einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien durch die Emittentin verbunden ist oder die Kapitalherabsetzung durch eine Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung erfolgt.
- (5) Für Bruchteile von Aktien, die infolge einer etwaigen Anpassung des Umtauschverhältnisses entstehen, gilt § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (6) Sollte irgend ein anderes, in diesem § 6 nicht geregeltes Ereignis eintreten, das das Umtauschverhältnis oder die Aktien der Emittentin betrifft, so ist die Emittentin verpflichtet, das Umtauschverhältnis so anzupassen, wie es erforderlich ist, um dem jeweiligen Ereignis angemessen Rechnung zu tragen.

§ 7

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist, ohne Einschränkungen durch die diesen Bedingungen unterliegende Wandelanleihe, berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) zu begeben und für die ihr daraus entstehenden Verpflichtungen Sicherheiten zu bestellen.

§ 8

Zahlstelle und Umtauschstelle

- (1) Zahlstelle und Umtauschstelle ist die Bankhaus Gebrüder Martin AG, Kirchstraße 35, 73033 Göppingen.
- (2) Die Emittentin hat, solange nicht sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind, dafür Sorge zu tragen, dass stets eine Zahlstelle und, spätestens ab Beginn des Ausübungszeitraums, auch eine Umtauschstelle vorhanden ist, die die ihr nach diesen Wandelanleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 9

Verjährung

Die Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen beträgt ein Jahr.

§ 10

Steuern

- (1) Die Emittentin wird sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibung zu zahlenden Beträge ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren irgendwelcher Art, die durch den niederländischen Staat oder irgendeine zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden (die „Quellensteuern“), zahlen, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Quellensteuern abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Quellensteuern einbehalten oder abziehen und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) Der Anleihegläubiger hat im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts, unabhängig davon, ob dies durch den Anleihegläubiger oder durch die Emittentin erfolgt, an die Umtauschstelle auf deren Verlangen alle Steuern, Abgaben oder Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts entstehen, zu zahlen.

§ 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen erfolgen in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich in der Börsen-Zeitung und gelten am Tag der Veröffentlichung als erfolgt und dem Inhaber der Teilschuldverschreibungen zugegangen. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 12

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach niederländischem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Eindhoven.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Wandelanleihebedingungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Eindhoven, Niederlande.

- (4) Sollte eine der Bestimmungen dieser Wandelanleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Wandelanleihebedingung etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Eindhoven, im September 2005

Catalis N.V.
Der Vorstand